

Jugendordnung des Regensburger Kanu Club e.V.

in der von der Jugendversammlung am 05.05.1995 beschlossenen Fassung.

Geändert durch Vereinsjugendtag am 16.3.1997 u. bestätigt durch Mitgliederversammlung am 11.4.1997

§ 1

Jugendordnungen der Dachverbände

Der Verein Regensburger Kanu Club e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Zugehörigkeit zur Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Regensburger Kanu-Club bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; maßgeblicher Stichtag ist insoweit der Beginn des Kalenderjahres. Ferner sind Teil der Vereinsjugend die gewählten Jugendmitarbeiter.

§ 3

Aufgaben und Eigenständigkeit der Vereinsjugend

(1) Aufgaben der Vereinsjugend sind die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendzucht und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4

Jugendorgane

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- der Vereinsjugendtag
- die Vereinsjugendleitung

§ 5

Der Vereinsjugendtag

(1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Er setzt sich zusammen aus:

- der Vereinsjugendleitung
- allen jugendlichen Vertretern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr)
- Jugendmitarbeitern mit beratender Stimme

Kinder und Jugendliche haben ab dem vollendeten 10. Lebensjahr aktives Wahl- und Stimmrecht. Die der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Die/der Jugendsprecher(in) sollen bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein. Im Falle der Minderjährigkeit bedarf die Annahme der Wahl der Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.

(2) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl des/der Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung
- Wahl des Vereinsjugendsprechers und der Vereinsjugendsprecherin
- Wahl von Jugendmitarbeitern mit beratender Stimme durch die Jugendlichen
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugendleitung.

(3) Der jährliche Vereinsjugendtag hat mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden.

(4) Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung Anwendung.

- Der Vereinsjugendtag ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- Die Vereinsjugendleitung wird jährlich in geheimer Wahl bestimmt.
- Geheime Abstimmungen finden statt, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- Das Protokoll ist vom Protokollführer und von der/dem Vorsitzenden der Vereinsjugend zu unterzeichnen.

§ 6

Die Vereinsjugendleitung

(1) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Vereinsjugendsprecherin und dem Vereinsjugendsprecher

(2) Die/der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Die/der Vorsitzende ist im Rahmen der sich aus § 6 Abs. 5 ergebenden Aufgaben allein vertretungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung werden die Befugnisse der/des Vorsitzenden im Innenverhältnis durch die/den Stellvertreter(in) ausgeübt. Im übrigen wird auf die Vereinssatzung betreffend den Vorstand verwiesen.

(3) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und der Mitgliederversammlung des Vereins verantwortlich.

(4) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

(5) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

§ 7

Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.